

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2022

Mitteilung nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Erteilung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 (Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“) Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich – bis zur Höhe von insgesamt 8.894.610.000 Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Juli 2022
II B 3 – AF 0205/21/10009 :003*

Nach § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2022 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 6092 Titel 893 10 – Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (BEG) – bis zur Höhe von insgesamt 8.894.610.000 Euro erteilt hat.

Dies war erforderlich, da die Nachfrage nach der Förderung von Sanierungen im Jahresverlauf weiter stark gestiegen ist. Neben Nachholeffekten nach der mehrwöchigen Programmunterbrechung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Anfang 2022 ist auch die absehbare Verschärfung ordnungsrechtlicher Vorgaben ein starker Treiber der Entwicklung. Eine anhaltend hohe Nachfrage ist auch auf Grund der Entwicklungen in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Energiesektor zu erwarten. Die Bundesregierung hat im Licht dieser Entwicklung die Neuordnung der Förderung eingeleitet und sich auf eine Reform der BEG verständigt.

Mit der erzielten Einigung zur BEG-Reform soll sichergestellt werden, dass die im Bundeshaushalt 2022 sowie im Regierungsentwurf 2023 und Finanzplan bis 2026 vorgesehene Mittelausstattung für die BEG nicht überschritten wird (insgesamt 66 Mrd. Euro).

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung war eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren aus zwingenden Gründen geboten:

Die Umsetzung der Reform musste auf den 27. Juli 2022 (zuvor vereinbarter Termin war zuletzt der 15. August 2022) vorgezogen werden. Das Vorziehen wurde erforderlich, da in der Branche Gerüchte zur geplanten Reform aufgekommen sind. Dadurch war zu erwarten, dass es zu einer Antragswelle kommen würde. Damit war auch die unverzügliche Erteilung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Jede Verzögerung hätte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einem ungewollten Förderstopp geführt.